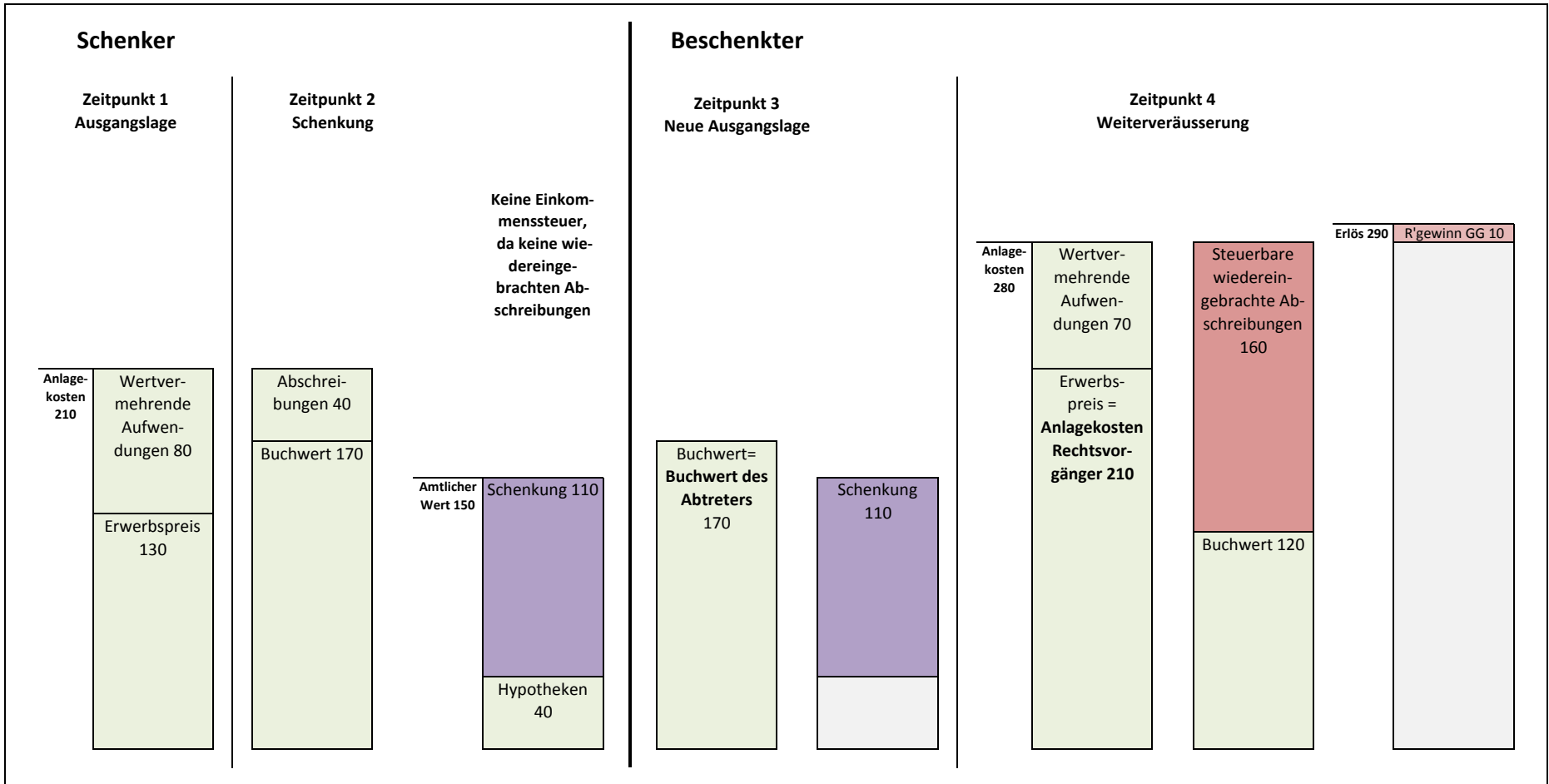


# B2

## Unentgeltliche Übertragung (amtlicher Wert tiefer als Anlagekosten) - Schema



## B2 Unentgeltliche Übertragung (amtlicher Wert tiefer als Anlagekosten) - Steuerfolgen

Zeitpunkt	Steuerart	Schenker	Beschenker/Nachkomme
<b>Zeitpunkt 2 Schenkung</b>	Einkommen StG und DBG	Keine Einkommenssteuern; es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Die Buchwerte werden fortgeführt.	
	Grundstückgewinn	Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. Art. 131 StG vorliegt.	Besitzdauer wird nicht unterbrochen (Art. 144 Abs. 2 StG).
	Erbschaft, Schenkung		Steuerfreiheit für die in Art. 9 ESchG erwähnten Personen. Ansonsten steuerbare Schenkung 110 = amtlicher Wert (150) ./. Hypotheken (40). Beachte ferner Art. 32 ESchG bei Ausgleichspflicht im Erbfall.
<b>Zeitpunkt 2 Neue Ausgangslage</b>	Einkommen StG und DBG		Massgebender neuer Buchwert im Übernahmzeitpunkt war 170 = Buchwert Vorgänger. Im Fallbeispiel wurde der Buchwert im Laufe der Zeit dann weiter auf 120 abgeschrieben.
	Grundstückgewinn		Erwerbspreis = amtlicher Wert oder (höhere) Anlagekosten Rechtsvorgänger (Art. 140 Bst. a StG) = 210.
<b>Zeitpunkt 3 Weiterveräußerung</b>	Einkommen StG		Einkommen 160 = Erlös (290) ./. Buchwert (120) ./. Rohgewinn Grundstückgewinnsteuer (10). Ev. privilegiert nach Art. 43a StG. Die vom Rechtsvorgänger vorgenommenen und von der beschenkten Person bei der Weiterveräußerung wiedereingebrachten Abschreibungen werden miterfasst
	Einkommen DBG		Einkommen = 160 (beschränkt durch Art. 18 Abs. 4 DBG). Ev. privilegiert nach Art. 37b DBG. Die vom Rechtsvorgänger vorgenommenen und von der beschenkten Person bei der Weiterveräußerung wiedereingebrachten Abschreibungen werden dabei miterfasst.
	Grundstückgewinn		Rohgewinn 10 = Erlös (290) ./. Anlagekosten Rechtsvorgänger (210) ./. wertvermehrende Aufwendungen (70).